

RS OGH 1998/5/6 3R20/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1998

Norm

RATG §7

KO §110

JN §56 Abs2

Rechtssatz

Der Streitwert im Prüfungsprozeß nach § 110 KO ergibt sich aus der Höhe der festzustellenden Konkursforderung; eine Bewertung durch die klagende Partei ist daher nicht erforderlich.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 19 Bs 300/98. Diese ist nunmehr unter RW0000704 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 3 R 20/98b
Entscheidungstext OLG Wien 06.05.1998 3 R 20/98b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000290

Im RIS seit

14.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at